

**öffentlich**

## **Vorlage zur Behandlung im Jugendhilfeausschuss**

Sitzung am 17.06.2013

### **TOP 5: Kinder- und Jugendkriminalität im Zollernalbkreis und Jugendgerichtshilfe; Bericht der Polizeidirektion Balingen**

#### A. Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht zustimmend zur Kenntnis.

#### B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel werden nicht benötigt (kostenneutral)

Anlagen:

**öffentlich**

## **Kinder- und Jugendkriminalität im Zollernalbkreis und Jugendgerichtshilfe; Bericht der Polizeidirektion Balingen**

### **I. Allgemeines**

„Baden-Württemberg ist ein sicheres Land“, sagte Innenminister Reinhold Gall bei der Vorstellung der Polizeilichen Kriminalstatistik 2012. „Für die Sicherheit der Bürger ist dies eine sehr erfreuliche Entwicklung. Die Kriminalitätsbelastung in Baden-Württemberg ist 2012 um zwei Prozent auf den niedrigsten Stand seit zehn Jahren gesunken.“

Als besonders erfreulich wertet Innenminister Gall die rückläufige Jugendkriminalität. Gegenüber dem Vorjahr ging die Zahl der von unter 21-jährigen begangenen Straftaten um fünf Prozent auf 58.440 zurück. Im Zehn-Jahres-Vergleich beträgt der Rückgang sogar 12,2 Prozent. Der Minister führt dies auf die gute Präventionsarbeit der Polizei zurück.

Über die aktuelle Entwicklung der Jugendkriminalität im Zollernalbkreis wird die Polizeidirektion Balingen in der anstehenden Sitzung im Detail berichten. Die letzte Berichterstattung erfolgte in der Sitzung am 2.7.2012 (Drucksache JHA-Nr. 7/2012).

### **II. Jugendgerichtshilfe – Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren**

Wenn Jugendliche oder Heranwachsende einer Straftat verdächtigt werden und die Justiz ein Verfahren einleitet, ist die Mitwirkung der Kinder- und Jugendhilfe gefordert. Dies ist als Aufgabe in § 52 Sozialgesetzbuch VIII i. V. m. §§ 38 und 50 Abs. 3 Jugendgerichtsgesetz (JGG) festgelegt.

Die Mitwirkung im Verfahren nach dem JGG ist Pflichtaufgabe der Jugendämter. Als Rechte und Pflichten der Jugendgerichtshilfe sind insbesondere zu benennen: Mitwirkung im gesamten Verfahren, Recht auf Anwesenheit und Äußerung in der Hauptverhandlung, umfassendes Verkehrsrecht mit dem Beschuldigten, auch bei U-Haft, Berichtspflicht mit Äußerung zu den ergreifenden Maßnahmen.

Bei der Jugendgerichtshilfe geht es vor allem darum, die erzieherischen und sozialen Gesichtspunkte zur Geltung zu bringen und den jungen Menschen eine Entwicklung ohne Straftaten aufzuzeigen und zu ermöglichen.

Wie sich die Fallzahlen in diesem Bereich entwickelt haben ist der Anlage zu entnehmen. Welche einzelfallbezogenen Kooperationen im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen dem Kreisjugendamt mit der Polizei und Justiz anfallen, wurde in der Sitzungsvorlage vom 2.7.2012 ausführlich beschrieben. Auf die Drucksache aus dem letzten Jahr wird verwiesen.